

Berichterstattung unkorrekt

Zeitung stellte unbewiesene Tatsachenbehauptung auf

Es brennt in einem Haus der Heilsarmee. Wegen des Verdachts auf Brandstiftung wird ein 31-jähriger festgenommen. Die örtliche Zeitung berichtet auch, der Mann sei ein ehemaliger Mitarbeiter des Hauses, dem wegen eines vermuteten Drogendelikts gekündigt worden sei. Dagegen wehrt er sich mit dem Hinweis auf eine unbewiesene Tatsachenbehauptung und wendet sich an den Deutschen Presserat. Er beklagt eine unfaire Berichterstattung mit Prangerwirkung. Der ihn betreffende Beitrag sei im Konjunktiv geschrieben worden. Nur die Stelle mit der Kündigung sei im Indikativ abgefasst. Die Redaktion sieht keine Berichterstattung mit der beklagten Prangerwirkung. Der Beschwerdeführer sei nicht identifizierbar. Die Tatsache, dass er einmal Mitarbeiter des Hauses war, trage in einer 14.000-Einwohnerstadt nicht zur breiten Kenntlichmachung einer Person bei. Auch fehlten in dem Bericht Wohnort und Namensinitialen. Die Zeitung räumt ein, dass der Verzicht auf den Konjunktiv in der Drogendelikts-Passage unkorrekt gewesen sei. (2002)

Die Formulierung „Bei dem Tatverdächtigen handelt es sich um einen ehemaligen Mitarbeiter ..., dem unter anderem wegen eines vermuteten Drogendelikts gekündigt worden war“ wird beanstandet. Dieser Aussage liegt eine Äußerung des früheren Arbeitgebers des Mannes zugrunde. Sie hat – wie die übrigen Passagen – im Konjunktiv abgefasst werden müssen. So besteht beim Leser der Eindruck, es handle sich um eine feststehende Tatsache. In Wirklichkeit wurde das damalige Arbeitsverhältnis aber nicht durch Kündigung, sondern durch einen Abfindungsvergleich beendet. Der Beschwerdeausschuss sieht eine Verletzung der Ziffern 2 und 8 des Pressekodex und spricht gegen die Zeitung einen Hinweis aus. (B1–241/02)

Aktenzeichen:B1-241/02

Veröffentlicht am: 01.01.2002

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2); Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: Hinweis